

Umweltbundesamt

4. Bekanntmachung der Ausnahmegenehmigungen gemäß § 12 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)¹

(Stand: Dezember 2015)

1 Rechtsrahmen

Das Umweltbundesamt hat die Aufgabe, über die Zulassung von Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren zu entscheiden. Voraussetzung für eine (generelle) Zulassung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV 2001, dass der Stoff oder das Verfahren unter festzulegenden Bedingungen hinreichend wirksam ist und keine vermeidbaren oder unvermeidbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt hat.

Ist für die vorgenannte Entscheidung des Umweltbundesamtes nach § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV 2001 die Erprobung eines Aufbereitungsstoffes oder Desinfektionsverfahrens erforderlich, so kann das Umweltbundesamt gemäß § 12 Absatz 1 TrinkwV 2001 auf Antrag befristete Ausnahmen von § 11 Absatz 1 Satz 1 und 5 sowie Absatz 2 TrinkwV 2001 genehmigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erprobung keine Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung ist auf das notwendige Maß zu beschränken und zu befristen.

Die Ausnahmegenehmigungen nach § 12 Absatz 1 TrinkwV 2001 werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des Umweltbundesamtes veröffentlicht.

Das Umweltbundesamt kann gemäß § 12 Absatz 2 TrinkwV 2001 die Ausnahmegenehmigung widerrufen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Aufbereitungsstoff oder das Desinfektionsverfahren den Anforderungen des § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV 2001 nicht genügt.

¹ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2015 (BGBl. I S. 2076) geändert worden ist.

2 Struktur der Bekanntmachung

Teil A:

„Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren in der erweiterten Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) im Einzelfall“

Vor der Entscheidung über den Antrag nach § 11 TrinkwV 2001 zur Neuaufnahme von Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren in die Liste nach § 11 TrinkwV 2001 kann eine erweiterte Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) erforderlich sein. Diese beinhaltet eine Prüfung auf Wirksamkeit und Eignung für den jeweiligen Aufbereitungszweck sowie eine Bewertung von Gesundheits- oder Umweltbelastungen im Rahmen eines Probebetriebes unter Versorgungsbedingungen an einer realen technischen Wasserversorgungsanlage. Teil A nennt die für diesen Praxisbetrieb erteilten Ausnahmegenehmigungen. Sie sind zeitlich befristet (üblicherweise zwischen 12 Monaten und 3 Jahren) und beziehen sich nur auf die konkret benannten Wasserversorgungsanlagen. Im Rahmen dieses Probebetriebes ist eine strengere Überwachung durch die zuständige Überwachungsbehörde sicherzustellen. Zudem ist ein wissenschaftliches Gutachten über die Durchführung des Versuches sowie über die erhaltenen Ergebnisse zu erstellen. Ein gesonderter Antrag nach § 12 TrinkwV 2001 ist nicht erforderlich, da dieser schon im Antrag auf Änderung der Liste nach § 11 TrinkwV 2001 eingeschlossen ist.

Teil B:

„Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren zur allgemeinen Erprobung auf Antrag“

Bei Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren, welche die erweiterte Wirksamkeitsprüfung (siehe Anmerkungen zu Teil A) erfolgreich bestanden haben, kann es außerdem erforderlich sein, für einen begrenzten Zeitraum eine breiter angelegte allgemeine Erprobung durchzuführen. Diese Stoffe und Verfahren werden in Teil B bekanntgemacht. Wer einen im Teil B aufgeführten Stoff oder ein dort aufgeführtes Verfahren einsetzen möchte, muss vorher beim Umweltbundesamt eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 12 Absatz 1 TrinkwV 2001 beantragen. Sollten in der Erprobungsphase keine Tatsachen bekannt werden, die gegen einen weiteren Einsatz dieser Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren sprechen, können diese Stoffe und Verfahren in die Liste gemäß § 11 TrinkwV 2001 aufgenommen werden.

Anträge auf Genehmigung des Einsatzes von in Teil B aufgeführten Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren im Rahmen der allgemeinen Erprobung sind an das Umweltbundesamt, Abteilung II 3, Postfach 33 00 22, 14191 Berlin, zu richten.

3 Erläuterungen zu den Tabellenspalten

- *Stoffname*

Bezeichnung des Stoffes gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.)

- *CAS-Nummer*

Chemical Abstracts Service Registry Number – Die Nummern entsprechen den Rechercheergebnissen bei „STN International“ (<http://www.cas.org/index>).

- EINECS-Nummer

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances – Die Nummern entsprechen den Rechercheergebnissen beim „European Chemical Substances Information System“ (<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/ec-inventory>)

- Verwendungszweck

In der Spalte Verwendungszweck ist festgelegt, für welche Zwecke der Aufbereitungsstoff während der Erprobung ausschließlich eingesetzt werden darf.

- Reinheitsanforderungen

Die Reinheitsanforderungen beziehen sich auf den normativen Teil der entsprechenden DIN (EN)-Normen, auf die a. a. R. d. T., oder sie können für die Erprobung vom Umweltbundesamt festgelegt werden.

- Zulässige Zugabe

Die Festlegung der zulässigen Zugabe (Dosierung) während der Erprobungsphase

- Höchstkonzentration nach Aufbereitung

Die Höchstkonzentration nach der Aufbereitung bezieht sich auf den wirksamen Anteil des eingesetzten Aufbereitungstoffes bzw. auf dessen Reaktionsprodukte. Bei Desinfektionsmitteln werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen eine Höchstkonzentration und eine Mindestkonzentration des Desinfektionsmittels angegeben.

- Zu beachtende Reaktionsprodukte

In dieser Spalte werden Reaktionsprodukte aufgeführt, für die ein Grenzwert in der TrinkwV 2001 angegeben ist.

- Bemerkungen

In dieser Spalte werden zu beachtende Besonderheiten beim Einsatz der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren festgelegt und Hinweise gegeben.

- Befristung

Zeitraum, in dem die beantragte Erprobung des Aufbereitungstoffes oder des Desinfektionsverfahrens durchgeführt werden kann.

Ausnahmegenehmigungen

gemäß § 12 Trinkwasserverordnung 2001

Teil A

Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren in erweiterter Wirksamkeitsprüfung
(Praxisbetrieb) im Einzelfall

Stand: Dezember 2015

Ausnahmegenehmigungen
gemäß § 12 Trinkwasserverordnung 2001

Teil A1: Aufbereitungsstoffe in erweiterter Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) im Einzelfall

Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Ausnahmegenehmigung		Einsatzort	Land	Für die amtliche Beobachtung zuständige Behörde	Bemerkungen
					erteilt am	befristet bis zum				
1	Calciummagnesiumcarbonat	16389-88-1	240-440-2	Partikelentfernung, Enteisung und Entmanganung	01.12.2014	31.12.2016	Wasserwerk Haselünne	NI	Gesundheitsamt Emsland	-
2	Magnesiumoxid	1309-48-4	215-171-9	Entsäuerung	01.12.2014	31.12.2016	Wasserwerk Mürlenbach	RP	Gesundheitsamt Vulkaneifel	-
3	Styrol-Divinylbenzol-Copolymer mit Dimethylamino-Gruppen in Form der freien Base und FeO(OH)	129595-13-7 20344-49-4	243-746-4	Entfernung von Arsen	01.08.2013	31.12.2016	Stadtwerke Erlangen	BY	Gesundheitsamt Erlangen	-

Legende:

- keine
- CAS Chemical Abstracts Service Registry
- EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

Teil B

Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren zur allgemeinen Erprobung auf Antrag

Stand: Dezember 2015

Ausnahmegenehmigungen
gemäß § 12 Trinkwasserverordnung 2001

Teil B: Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren zur allgemeinen Erprobung auf Antrag

Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe	Höchstkonzentration nach Abschluss der Aufbereitung ²	Reaktionsprodukte	Bemerkungen	Ausnahme befristet bis zum
1	Aminotris(methylenphosphonsäure), Natriumsalz	20592-85-2	243-900-0	Verhinderung der Verblockung von Membranen	DIN EN 15040 a. a. R. d. T.	5 mg/L	-	-	Anwendungsbeschränkung beachten ³	31.12.2016
2	Formiergas	Wasserstoff: 1333-74-0 Stickstoff: 7727-37-9	Wasserstoff: 215-605-7 Stickstoff: 231-783-9	Leckagesuche im Rohrleitungssystem	a. a. R. d. T.	-	-	-	Gasgemisch: 5 % H ₂ und 95 % N ₂ DIN Normung in Vorbereitung, Anwendungsbeschränkung beachten ³	31.12.2016
3	Hydroxylapatit	12167-74-7	235-330-6	Entfernung von Fluor	a. a. R. d. T.	-	-	-	DIN Normung in Vorbereitung, Anwendungsbeschränkung beachten ³	31.12.2016
4	Natürlicher basaltischer Zeolith	1318-02-1	215-283-8	Entfernung von Mangan, Eisen, Radium	a. a. R. d. T.	-	-	-	DIN EN Normung in Vorbereitung, Anwendungsbeschränkung beachten ³	31.12.2016
5	Natürlicher Zeolith - Klinoptilolith	1318-02-1 12173-10-3 12271-42-0	215-283-8	Entfernung von Mangan, Eisen, Radium	a. a. R. d. T.	-	-	-	DIN EN Normung in Vorbereitung, Anwendungsbeschränkung beachten ³	31.12.2016

Ausnahmegenehmigungen
gemäß § 12 Trinkwasserverordnung 2001

Legende:

- 2 Einschließlich der Gehalte vor der Aufbereitung und aus anderen Aufbereitungsschritten
- 3 Für die Anwendung ist von Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gem. TrinkwV 2001 eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Absatz 1 TrinkwV 2001 beim Umweltbundesamt zu beantragen.
- keine
- a. a. R. d. T. Allgemein anerkannte Regeln der Technik
- CAS Chemical Abstracts Service Registry
- EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

Berlin, den 15. 12.2015

Umweltbundesamt
Im Auftrag

Dr. Hartmut Bartel